

Abs. 1 Satz 3 VP-Gesetz zu beachten, daß dem Betreffenden der Grund der Maßnahme mitzuteilen ist, soweit das nicht durch den Zweck der Maßnahme oder die Umstände ausgeschlossen ist.

Eine andere Voraussetzung für die Durchsuchung enthält § 13 Abs. 1 Satz 2 VP-Gesetz, *wonach beim Passieren von Gebieten, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind*, mitgeführte Sachen durchsucht werden können.

Hier ergibt sich die Notwendigkeit der Durchsuchung nicht aus dem dringenden Verdacht, daß Personen Sachen bei sich führen, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird oder die der Einziehung unterliegen, sondern aus dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis für bestimmte Gebiete. Die Durchsuchung wird also nicht nur bei Vorliegen eines dringenden Verdachts, sondern als eine allgemeine Vorbeugungsmaßnahme für die Sicherheit der Gebiete, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, durchgeführt. Personen, die diese Gebiete passieren, haben sich dieser Maßnahme zu unterziehen.

Eine Durchsuchung ist allerdings nur dann zulässig, wenn ausdrücklich besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind. Die Durchsuchung bezieht sich nur auf die von diesen Personen mitgeführten **Sachen**.

Sind jedoch Personen, die diese Gebiete passieren, dringend verdächtig, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder die der Einziehung unterliegen (es liegen dann die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 VP-Gesetz vor), so bezieht sich die Zulässigkeit der Durchsuchung auch auf die **Person**. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Angehörigen der Grenztruppen gemäß § 53 Abs. 1 der Grenzordnung nach den dort bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, Durchsuchungen vorzunehmen.

Bestimmte Befugnisse sind auch den **Bewachungskräften** (z. B. Angehörigen von Betriebswachen, Wächtern, Pförtnern und anderen zu Bewachungsaufgaben eingesetzten Personen) von Objekten der Staatsorgane, in den WB, in volkseigenen Kombinat und Betrieben, in sozialistischen Genossenschaften sowie anderen Einrichtungen übertragen worden. Nach der Anordnung vom 22. Dezember 1970 über die Befugnisse von Bewachungskräften sind diese Kräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, Personen, die bewachte Einrichtungen betreten, befahren, sich darin aufhalten oder sie verlassen wollen, auf die dazu erforderliche Berechtigung sowie mitgeführte Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren. Personen, die eine solche Kontrolle verweigern oder ohne Berechtigung Staats- oder Dienstgeheimnisse bei sich führen, können von den Bewachungskräften am Verlassen der Einrichtung gehindert und zur Klärung des Sachverhalts festgehalten werden.